

Ausgenommen hiervon sind Lohne oder sonst auf kurze Zeit untauglich gewordene Zugthiere, welche uneingeschleert hinter dem Wagen hergehen und daher nur den für lebzig gehendes Vieh vorgeschriebenen Säpen unterliegen.

3.

Das Chausseegeld wird gefällig und ist so oft zu entrichten, als ein Ort, in welchem eine Hebestelle befindlich, berührt wird. Ebenso ist das Brückengeld so oft zu entrichten, als die Brücken passiert werden.

Bei den südlichen Hebestellen wird die Abgabe in der Regel beim Auspassiren entrichtet, und sind beim Einpassiren in der Regel die Chaussee- und Brückenzettel der letzten Hebestelle vorzuzeigen.

Dagegen bezahlen alle solche Fuhrwerke oder Reiter beim Einpassiren an den südlichen Hebestellen das Chaussee- resp. Brückengeld, welche noch keine inländische Hebestelle passiert haben, ingleichen zurückkommende Vorspannpferde und Vieh aller Art, welches des Verkaufes oder Handels wegen einpassirt.

4.

Den in Kutschen zc. Reisenden sind die Chaussee- und Brückenzettel an den Wagen zu bringen, wozu die Führer aller anderen Fuhrwerke, sowie Reiter verbunden sind, solche am Schalter in Empfang zu nehmen.

5.

Jeder Passant muß bei der Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegeld zu entrichten, und hat sich in letzterem Falle wegen seiner Befreiung zu legitimiren.

Ausgenommen sind hiervon die herrschaftlichen Equipagen, auch Postkorse, welche Extravosen, Postfuhrwerke oder Postpferde führen; diese haben jedoch bei der Ankunft am Schlage in das Horn zu stoßen.

6.

Die Abgabe ist in Courrant zu entrichten, doch kann die Annahme von Scheidemünze nicht verweigert werden, wenn der Betrag der Köpfen, unter 5 Sgr. zurückbleibt.

7.

Jeder, der Chausseegeld entrichtet, hat eine mit einem Stempel versehene Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegeld (Chaussezettel) zu fordern, dieselbe den Steuer-, Polizei- und Wegeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten von ihm berührten Hebestelle Behufs deren Conspirung